



Dieses Dokument richtet sich an
die örtlichen Baubehörden/Bauherren

Bauen auf biologisch belasteten Standorten (Neobiota)

Was ist ein biologisch belasteter Standort?

Falls im Bereich des geplanten Bauvorhabens eine der Asiatischen Knötericharten oder der Essigbaum vorkommen, gilt der Standort als biologisch belastet. Diese Pflanzen sind invasive gebietsfremde Organismen, so genannte invasive Neobiota.

Wieso gibt es für Neobiota bauliche Auflagen?

Asiatische Knötericharten und der Essigbaum verursachen Schäden an Bauwerken, verdrängen andere Pflanzen sowie Tiere und verursachen hohe Kosten. Sie werden hauptsächlich durch die Verschiebung von biologisch belastetem Aushubmaterial verbreitet. Deshalb hat der Bund 2008 die rechtlichen Grundlagen angepasst (Freisetzungsverordnung FrSV, Art. 15 Abs. 3).

Welche Neobiota sind für Bauvorhaben von Bedeutung?

Der Aushub/ Bodenaushub gilt als biologisch belastet, wenn darin eine der folgenden Pflanzen vorkommt:

- Japanknöterich (*Reynoutria japonica*, Asiat. Knöterichart)
- Himalayaknöterich (*Reynoutria polystachya*, Asiat. Knöterichart)
- Sachalinknöterich (*Reynoutria sachalinensis*, Asiat. Knöterichart)
- Bastarde der Asiat. Knöteriche
- Essigbaum (*Rhus typhina*)



Essigbaum



Himalayaknöterich



Sachalinknöterich



Bastardknöterich

Wie erkennt man, ob eine biologische Belastung vorliegt?

Abklärung im Neophyten-WebGIS des Kantons, ob ein entsprechender Eintrag vorhanden ist. (<http://www.gis.zh.ch/gb/gbneophyten.asp> oder www.gis.zh.ch → GIS-Browser starten → Kartenauswahl → Spezialkarten → Risiko → Neophyten) oder Begehung vor Ort.

Wie muss bei Bauvorhaben auf biologisch belasteten Standorten vorgegangen werden?

Bei biologischer Belastung des Baugrundes gilt ein analoges Verfahren wie bei den anderen belasteten Standorten (chemische Bauabfälle). Falls eine biologische Belastung vorliegt, muss vom Gesuchsteller ab 1. Januar 2012 zwingend eine befugte Private Kontrolle (Altlastenberater) beigezogen werden. Falls tatsächlich eine biologische Belastung vorliegt, muss folgendermassen vorgegangen werden:

1. Der Bauherr deklariert die Belastung im [kommunalen Baugesuchsformular](#) unter Kapitel 1.7.2 „Auf biologisch belastetem Standort“
2. Das Zusatzformular [„Belastete Standorte und Altlasten \(inkl. mit Neobiota belastete Standorte\)“](#) muss zusammen mit dem Altlastenberater ausgefüllt und unterschrieben werden
3. Die Gemeinde leitet die Unterlagen an die kantonale Leitstelle weiter.

Weitere Informationen:

Infos zum abfallrechtlichen Vollzug
Infos zu Neobiota allgemein
Bauen auf biolog. belasteten Flächen

www.altlasten.zh.ch (043 259 39 73)
Kanton: www.neobiota.zh.ch (043 259 32 62)
www.baugesuche.zh.ch -> Bauverfahrensverordnung & Formulare -> BVV 1.7.2